

# ARBEITSGEMEINSCHAFT FREIER SCHULEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN

VERBÄNDE GEMEINNÜTZIGER SCHULEN IN FREIER TRÄGERSCHAFT



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME  
**17/4332**

Alle Abg

AGFS NRW, Kronprinzenstraße 82-84, 40217 Düsseldorf

**Zur Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 30. September 2021**

## **Stellungnahme zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2022**

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrter Herr Vorsitzender,

haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit, zum Haushaltsgesetz 2022 Stellung zu nehmen.

Die Schulen in freier Trägerschaft sehen sich, wie das gesamte Schulwesen, zahlreichen bedeutenden Herausforderungen von haushalterischer Bedeutung ausgesetzt, zu denen ich am Schluss dieser Stellungnahme noch einmal ausführen möchte. Im Haushaltsjahr 2022 sticht jedoch für uns ein Aspekt ganz besonders hervor, der einer dringenden Lösung bedarf:

In Epl. 05 Kapitel 05 300 Titel 633 31 sind für das Jahr 2022 erstmals Mittel in Höhe von 51,8 Mio. Euro eingestellt, um den Verpflichtungen aus dem Belastungsausgleichsgesetz G 9 nachzukommen. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen damit ab dem kommenden Haushaltsjahr Mittel zur Verfügung, mit denen sie beginnen können den Schulraum zu schaffen, der ab dem Schuljahr 2026/27 für die sich aus der Rückumstellung auf den neunjährigen Bildungsgang an Gymnasien ergebenden zusätzlichen Klassen benötigt wird. Über die Haushaltsjahre 2022 bis 2025 wird das Land den Gemeinden und Gemeindeverbänden für diesen Zweck insgesamt 518 Mio. Euro zur Verfügung stellen.

Für die Gymnasien in freier Trägerschaft hingegen gibt es bis zum heutigen Tage keine Regelung zur Refinanzierung der investiven Kosten.

Gemäß der Veröffentlichung „Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2020/2021“ besuchten im vergangenen Schuljahr 501.395 Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen ein Gymnasium. Davon besuchten 85.088 Schülerinnen und Schüler, also 16,97%, ein Gymnasium in freier Trägerschaft. Das Problem Umstellungskosten G8/G9 betrifft somit einen signifikanten Teil der Schülerschaft.

Es steht außer Frage, dass das Land auch für die Kosten, die an den Schulen in freier Trägerschaft mit der Rückumstellung zum G9 verbunden sind, in der politischen Verantwortung steht. Zwar beinhaltet das 13. Schulrechtsänderungsgesetz, dass die rechtliche Grundlage für die Rückumstellung bildet, eine Öffnung für den freiwilligen Verbleib beim achtjährigen Bildungsgang. Es bestand jedoch zu keinem Zeitpunkt ein Zweifel daran, dass G9 künftig wieder der Regelfall sein sollte und sein wird.

So sagte Ministerin Gebauer anlässlich der ersten Lesung des Gesetzesentwurfs am 22.03.2018: „Die Landesregierung hat gehandelt – mit einer Leitentscheidung, die besagt, dass grundsätzlich alle öffentlichen Gymnasien zum Schuljahr 2019/2020 auf den neunjährigen Bildungsgang umgestellt werden.“ (Plenarprotokoll 17/23, S. 9)

Auch die Formulierung im Gesetz selbst ist unzweideutig:“ (3) Die Sekundarstufe I umfasst die Hauptschule, die Realschule, die Sekundarschule sowie die Gesamtschule und das Gymnasium

bis Klasse 10. Das Gymnasium kann in der Sekundarstufe I auch bis Klasse 9 geführt werden.“ (§ 10 Absatz 3 SchulG NRW)

G9 wurde somit zum Standard, G8 zur Ausnahme. Die Ersatzschulträger standen also weder vor einer Wahl zwischen zwei gleichrangigen Optionen, noch vor der Wahl, G9 als besonderes Projekt an einzelnen Schule einzuführen. Die Entscheidung, die die Ersatzschulträger treffen mussten, war vielmehr, ob es im Einzelfall Gründe für die Schule gab, sich gegen die allgemeine Rückkehr zum G9 zu entscheiden.

Verstärkt wird dies dadurch, dass beim ursprünglichen Wechsel vom neunjährigen zum achtjährigen Bildungsgang mit dem 2. Schulrechtsänderungsgesetz von 2006 keine Wahlmöglichkeit bestand. Die Einführung von G8 war auch für die freien Träger obligatorisch, die Notwendigkeit einer Entscheidung für oder gegen eine Rückkehr zu G9 daher nur eine Folge der vorangegangenen Einführung von G8 durch die Landesregierung.

G8 hat aber – wie die Landesregierung im Gesetzesentwurf zum 13. Schulrechtsänderungsgesetz selbst ausführte – an vielen Schulen und in großen Teilen der Öffentlichkeit nicht dauerhaft die notwendige Akzeptanz gefunden. Eine echte Wahl bestand somit auch für die freien Träger nur dort, wo besondere Bedingungen G8 noch zu einer attraktiven Option machten. Es ist daher folgerichtig, dass der Anteil der Gymnasien in freier Trägerschaft, die sich gegen eine Rückkehr zu G9 entschieden mit 2 von 115 nicht wesentlich höher liegt als bei den Gymnasien in kommunaler Trägerschaft.

Die politische Verantwortung für die nun entstehenden Umstellungskosten liegt also unzweifelhaft bei der Landesregierung. Dass sie, anders als im Falle der kommunalen Träger, nicht explizit einem unmittelbaren verfassungsrechtlichen Zwang unterliegt, die entsprechenden Kosten zu refinanzieren, reicht als Argument dafür, die freien Träger bei den entstehenden Kosten sich selbst zu überlassen, **nicht** aus.

Gerade das Belastungsausgleichsgesetz G9 zeigt, dass die Kosten, die allein im investiven Bereich auf die Schulen zukommen, erheblich sind. Vergleicht man das Gesamtvolumen der im Gesetz für die investiven Kosten veranschlagten Mittel mit der Zahl der Gymnasien in kommunaler Trägerschaft, dann gehen Land und Kommunen von durchschnittlich mehr als einer Million Euro Investitionskosten je Schule aus, in einem Zeitraum von vier Jahren.

Ich bitte Sie daher dringend, zeitnah die haushalterische Grundlage dafür zu schaffen zu verhindern, dass die Gymnasien in freier Trägerschaft und damit zehntausende Schülerinnen und Schüler bei dieser Frage im Regen stehen gelassen werden.

Neben der Frage der investiven Kosten darf allerdings auch die Lehrkräfteproblematik nicht außer Acht gelassen werden, die mit der Umstellung einhergeht. Da im neunjährigen Bildungsgang eine andere Stundentafel anzuwenden ist als im achtjährigen, die je Klasse mit weniger Lehrerwochenstunden verbunden ist, schmilzt der Lehrkräftebedarf mit dem Auslaufen von G8 seit dem Schuljahr 2019/20 zunächst jährlich leicht ab, um dann im Schuljahr 2026/27 sprunghaft über das Ausgangsniveau zu springen, wenn an den Schulen erstmalig wieder 9 statt 8 Jahrgangsstufen gleichzeitig unterrichtet werden.

Für die Schulen in kommunaler Trägerschaft wurden als Lösung Vorgriffsstellen geschaffen, für die Schulen in freier Trägerschaft gibt es eine entsprechende Lösung leider noch nicht. Auch hier muss zeitnah eine Lösung zur wirkungsgleichen Übertragung gefunden werden. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die entsprechende Selbstverpflichtung aus dem Koalitionsvertrag von 2017 (S. 13): „Auch verfolgen wir das Ziel, bei Landesprogrammen eine grundsätzlich wirkungsgleiche Übertragung auf Schulen in freier Trägerschaft zu gewährleisten.“

Abschließend möchte ich, wie eingangs angekündigt einige Punkte anmerken, die die Ersatzschulträger neben der großen Herausforderung der G8/G9-Umstellung bewegen:

Erst im Frühjahr wurde mit der 8. Änderungsverordnung zur Ersatzschulfinanzierungsverordnung nach langer Wartezeit die Änderung der Ressourcensteuerung zur Neuausrichtung der Inklusion

in der Sekundarstufe I auf die Ersatzschulen übertragen, zwischenzeitlich haben sich jedoch mit dem Masterplan Grundschule bereits neue Übertragungsbedarfe ergeben, so dass wir auf eine zeitnahe 9. Änderungsverordnung hoffen.

Nach dem der Bundestag und Bundesrat nun den kommenden Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung beschlossen haben, wird der Bedarf an gut ausgebildeten Erzieherinnen und Erziehern in den kommenden Jahren massiv ansteigen. Rund ein Drittel der Berufskollegs in diesem Bereich befinden sich in freier Trägerschaft. Für viele dieser Schulen stößt die Finanzierung des Eigenanteils gerade in dieser Phase, in der sie besonders gebraucht werden, zunehmend an ihre Grenzen. Daher möchten wir eine gezielte Förderung z.B. durch eine reduzierte Eigenleistung für diese Bildungsgänge anregen.

Zu guter Letzt komme ich nicht umhin, auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass trotz der überaus hilfreichen Förderprogramme des Digitalpakts die Digitalisierung im Schulbereich nur gelingen kann, wenn insbesondere die Bedarfe für entsprechend qualifiziertes Personal in die Regelfinanzierung der Schulen, einschließlich der Schulen in freier Trägerschaft, aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Witt

Vorsitzende des Vorstandes der AGFS NRW